

## Ortsrecht der Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

---

AZ:	131.1
Beschlussfassung am:	22.09.2015
Genehmigung am:	-
Ausgefertigt am:	28.09.2015
Bekanntmachung am:	02.10.2015

---

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. 07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

### **Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) vom 22. September 2015**

#### **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (1) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen, auf dem Gelände der Grundschule und der Kindergärten ist das Mitführen von **sämtlichen** Hunden sowie Kampfhunden ausschließlich an der Leine gestattet.
- (3) Bei Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

#### **§ 2 Öffentliche Reinlichkeit**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Grünflächen durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten bzw. in die dafür aufgestellten „Hundestationen“ zu beseitigen. Die Hundekotbeutel sind zu verschließen.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm. Hierzu zählen insbesondere ausgewachsene Tiere der Rassen Schäferhund,

Dobermann, Bernhardiner, Riesenschнауzer und Deutsche Dogge.

- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStr.WG und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentlich genutzte Wege.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von der Regelung des § 1 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. Im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Wasserburg (Bodensee), 25.09.2015

Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

Kleinschmidt  
Erster Bürgermeister

